

Solothurner Steuertagung

***Eingegangene Fragen zum Thema
„erneuerbare Energien“***

Fragen und Antworten

- Abzug einer PV-Anlage bei Neubauten
 - *de lege lata*: Nicht abzugsfähig (bis 5 Jahre)
 - *de lege ferenda*: Die Abzugsfähigkeit ist für die Totalrevision der Katasterschätzung vorgesehen (die Vorlage ist derzeit in der 2. Vernehmlassung)
- Steuerliche Behandlung von Subventionen
 - Einmalvergütungen (EIV):
 - *gleiche Steuerperiode*: Abzug Nettoinvestition
 - *Verschiedene Steuerperioden*: Abzug Bruttoinvestition, Besteuerung als übriges Einkommen
 - *Neubau/Ersatzneubau*: Besteuerung als übriges Einkommen
 - Subventionen im Rahmen von Förderprogrammen (z.B. Kanton):
 - *Gleiche Steuerperiode*: Abzug Nettoinvestition
 - *Verschiedene Steuerperioden*: Abzug Bruttoinvestition, Besteuerung als übriges Einkommen
 - *Neubau/Ersatzneubau*: Verminderung Anlagekosten bei der GGSt

Fragen und Antworten

- Abzug einer PV-Anlage bei einem wirtschaftlichen Neubau
 - *Änderung Rechtsprechung*: Praxis des wirtschaftlichen Neubaus wurde aufgegeben
 - Abzug PV-Anlage somit möglich (ausser bei Neubau, Ersatzneubau)
- Besteuerung selbsterzeugter Strom (Nettoprinzip)
 - *de lege lata*: Besteuert wird, was ausbezahlt wird (ggf. nach Verrechnung durch Energieanbieter)
 - *de lege ferenda*: Besteuert wird in jedem Fall nur die Differenz zw. Vergütung aus eingespeistem Strom und Kosten für bezogenem Strom (Thema bei Totalrevision der Katasterschätzung)
- «Wallbox» und bidirektionale Ladestationen
 - Wallbox (unidirektional): keine Energiesparmassnahme, Installationskosten sind nicht abzugsfähig
 - Bidirektionale Ladestationen: Installationskosten sind teilweise abzugsfähig, soweit überschüssiger Strom ins Netz/Haus eingespiessen wird (nicht aber für das Laden des E-Autos). Beweispflicht liegt bei den Steuerpflichtigen. Das KSTA hat noch keine Erfahrungswerte hierzu (vgl. RRB Nr. 2023/653 vom 25.4.2023)

Fragen und Antworten

- Energiespeicher
 - Praxisänderung mit Urteil Steuergericht SO vom 23.5.2022 (SGSTA.2021.40)
 - Investitionskosten sind abzugsfähig (ausser bei Neubauten, Ersatzneubauten), auch bei nachträglicher Installation

Weitere Informationen unter:

<https://steuerbuch.so.ch/steuern/einkommenssteuer/ertraege-aus-unbeweglichem-vermoegen-und-liegenschaftskosten/27-nr-4/>

(ein aktualisiertes Kapitel wird demnächst aufgeschaltet)



Gesetzliche Grundlagen

§ 21 StG

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte. Vorbehalten ist § 32.

§ 27 StG

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere

- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- b) der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;